

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 32

Neuteich, den 9. August

1929

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Beurlaubung.

Ich bin während des Monats August beurlaubt und werde von dem Kreisdeputierten Herrn Eduard Penner l. — Neufirch — vertreten. Ich empfehle, während dieses Zeitraums Schriftstücke in dienstlichen Angelegenheiten nicht an mich persönlich, sondern an die Kreisverwaltung in Tiegenhof zu richten, andernfalls es unvermeidlich ist, daß bei der Erledigung erhebliche Verzögerungen eintreten.

Tiegenhof, den 6. August 1929.

#### Poll, Landrat.

Nr. 2.

#### Volkszählung.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. VI. d. Js. und der Verordnung vom 25. VII. d. Js. betreffend die Vornahme einer Volkszählung am 18. VIII. d. Js. findet am

**18. August d. Js. eine Volkszählung**

statt.

Die Durchführung der Zählung geschieht in folgender Weise:

1. Zu zählen sind **sämtliche** in der Nacht vom 17. zum 18. 8. in der betreffenden Gemeinde anwesenden Personen, einschließlichsämtlicher Saisonarbeiter sowie sämtlicher Fremden und Kurgäste in Hotels, Herbergen und Privatquartieren, sowie sämtliche Kinder und Säuglinge, ebenso alle Personen, die, ohne an diesem Zeitpunkt im Zählgebiet anwesend zu sein, im Gebiet der freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.
2. Erhebungsbehörden sind die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher.
3. Die Erhebungsbehörden stellen den Hauseigentümern oder deren Vertretern die Haushaltungslisten bis **spätestens den 17. 8.** zu. Wer bis dahin noch keine Listen erhalten hat, muß sie bei der Gemeindebehörde selbst abholen.
4. Die Hauseigentümer geben die Listen an die Haushaltungsvorstände weiter. Diese füllen sie aus und liefern sie bis **spätestens 19. August** mittags an die Hauseigentümer wieder ab.

Wo kein Haushaltungsvorstand oder Vertreter anwesend ist, muß die Ausfüllung durch die Eigentümer selber erfolgen.

5. Die Hauseigentümer prüfen die Listen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und halten sie zur Abholung durch die Erhebungsbehörden vom **20. August mittags** ab bereit.
6. Falls die Haushaltungslisten bis zum **24. August** nicht abgeholt sind, müssen sie sofort den Gemeindebehörden überbracht werden.
7. Die Erhebungsbehörden (vergl. Ziffer 2) haben die ausgefüllten Zählpapiere auf deren Vollständigkeit nachzusehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in die Listen nachzuprüfen und das gesamte Material bis **spätestens 26. August** **hierher einzuweisen.**

Wer die auf Grund des Gesetzes vom 26. 6. d. Js. und der Verordnung vom 25. 7. d. Js. an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dem Gesetz und der Verordnung obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Gulden bestraft.

Die Ausführungsverordnung sowie die Zählpapiere gehen den Ortsbehörden unmittelbar vom Statistischen Landesamt in Danzig zu. Die ausgefüllten Zählpapiere sind jedoch **nur** bis zum 26. 8. einzuzureichen.

Die Ortsbehörden, die ich im übrigen auf meine Rundverfügung vom 29. 7. d. Js. — Tgb.-Nr. 5203 E — verweise, ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Neuteich, den 1. August 1929.

#### Der Landrat.

Nr. 3.

#### Motorspritze Kalthof.

Die Freiwillige Feuerwehr in Kalthof ist im Besitze einer neuen 18 PS Motorspritze mit 600 l Wasserlieferung in der Minute nebst zugehörigem zweirädrigem Beförderungswagen auf Luftflößenbereitung, Verteiler und Schlauchmaterial. Die Spritze steht außer den zum Eßschbezirk Kalthof gehörigen Ortschaften auf Anruf auch der weiteren Umgegend zur Verfügung, wobei die für die Verwendung der Kreis-motorspritze geltenden Richtlinien (veröffentlicht im Kreisblatt von

1928 Nr. 29) sinngemäß zur Anwendung kommen. Die Anforderung der Spritze hat bei dem Brandmeister Basner in Kalthof (Telefon Nr. 18) oder bei der Schupowache in Kalthof (Telefon Nr. 8) zu geschehen.

Tiegenhof, den 5. August 1929.

#### Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

#### Verkehr mit Waffen.

Für die Erteilung von Waffenscheinen kommt gemäß § 5 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen vom 15. VII. 1927 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 48 von 1927 — folgende Bestimmung in Frage:

Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis des Nachsuchenden zur **Führung** einer Waffe anerkannt wird. Er darf nur an durchaus zuverlässige Personen widerruflich auf 1 Jahr ausgestellt werden. Verlängerungen auf jedesmal höchstens 1 Jahr sind zulässig.

Nach diesen Bestimmungen kommt die Erteilung eines Waffenscheines nur in Ausnahmefällen aus sicherheitspolizeilichen Gründen in Betracht. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Waffenscheines nicht vor, so kann die Erteilung eines Waffenscheines in Frage kommen. Dieser berechtigt zum Besitz einer Waffe innerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums des Antragstellers.

Die Anträge auf Ausstellung von Waffen- und Waffenbesitzscheinen sowie auf Verlängerung von Waffenscheinen sind bei den Herren Amtsvorstehern zu stellen und von diesen mir mit Bericht einzureichen.

Waffenscheine werden widerruflich auf 1 Jahr ausgestellt und dann auf Antrag nach erneuter Prüfung auf 1 Jahr verlängert. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 5,— G, für die Verlängerung 2,— G. Die Waffenbesitzscheine werden ebenfalls widerruflich für unbestimmte Zeit ausgestellt. Die Gebühr hierfür beträgt 5,— G.

Tiegenhof, den 29. Juli 1929.

#### Der Landrat.

Nr. 5.

#### Erinnerung betr. Gemeinderrechnung 1928.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 22 — bringe ich die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1928 seitens der säumigen Herren Gemeindevorsteher

bis spätestens zum 1. 9. d. Js.

hiermit in Erinnerung. Der Beschluß ist nach dem in der Kreisblatt-druckerei in Neuteich erhältlichen Vordruck (Formularzeichen Abt. G Nr. 4) abzufassen.

Tiegenhof, den 9. August 1929.

#### Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

#### Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die bisher die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen noch nicht eingereicht haben, ersuche ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 17. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 25), dies nunmehr  **binnen 5 Tagen** nachzuholen.

Tiegenhof, den 1. August 1929.

#### Der Landrat.

Nr. 7.

#### Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Eugen Busse in Gr. Montau ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt. Tiegenhof, den 1. August 1929.

#### Der Landrat.

Nr. 8.

#### Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Käseerebesitzers Bammert in Kunzendorf ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 30. Juli 1929.

#### Der Landrat.



Nr. 9.

**Schweinepest.**

Unter dem Schweinebestand des Hofbestizers Heinrich Wiens in Kalthof ist Schweinepest ausgebrochen.  
Tiegenhof, den 30. Juli 1929.

**Der Landrat.**

Nr. 10.

**Personalien.**

Der Amtsdienner Peters in Brunau ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Kalteherberge bestellt worden.  
Tiegenhof, den 5. August 1929.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 11.

**Personalien.**

Der Amtsdienner Stein in Jungfer ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Jungfer bestellt worden.  
Tiegenhof, den 5. August 1929.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Bekanntmachung.**

Der Kreis Gr. Werder beabsichtigt, die infolge der Durchdämmung der Stuba'schen Lake frei gewordenen zwei Fährprähme zu veräußern.

Zum Verkauf gelangen:

- I. 1 Fährprahm, 14,45 m lang, 5,30 m breit, mit zwei Anlegebrücken und sämtlichem Zubehör, Tragfähigkeit 12 t.
- II. 1 Fährprahm, 12,50 m lang, 4,30 m breit, ohne Bohlenbelag und ohne Zubehör, Tragfähigkeit 9 t.
- III. 1 Beiboot, 6 m lang.

Angebote, getrennt für I, II und III, sind verschlossen an das Kreisbauamt Tiegenhof mit der Aufschrift „Angebot auf den Kauf von Fährprähmen“ bis zum 15. August d. Js. einzureichen.

**Das Kreisbauamt.**

**Für Ausführung von Installationsarbeiten**

im Anschluß an das Ueberlandnetz im Kreise Großes Werder und der Danziger Niederung — östlich der Stromweichsel — ist nachstehende Installationsfirma ab 5. August 1929 neu zugelassen:

**Bergmann Elektrizitäts-Ges. m. b. H.,**  
**Danzig, Holzmarkt 24.**  
Telefon 21941, 21942.

Generalvertretung der im Freistaat hergestellten Elektromotoren der Danziger Werft, System Bergmann-Berlin; Bau kompletter Licht- und Krastanlagen für Industrie und Landwirtschaft; Ingenieurbesuch und Ausarbeitung von Kostenanschlägen kostenlos.

**Akt.-Ges. für Energiewirtschaft**  
**Bauabteilung Neuteich.**

**Rontobücher u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfiehlt

**Pech & Richert, Neuteich.**

**Sensationelle praktische Neuheit!**

**Locken-Kamm mit Doppelwellenzählung**  
ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüstlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur Dg. 4.20**  
Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chotiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34**  
Hunderte von Dankschreiben liegen auf.